

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Neunten
Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

hier: Ihr Schreiben vom 18. August 2025, GZ: IV D 2 - S
0800/00090/004/001, DOK: COO.7005.100.4.12513284

18. September 2025

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs, zu dem wir
wie folgt Stellung nehmen.

I. Zu Artikel 1, Nr. 4 (§ 4e StBerG-E, Nebenleistungen)

1. Beantragung von Ansässigkeitsbescheinigungen

Wir begrüßen, dass laut Entwurfsbegründung (S. 65) Kredit-
institute nach § 4e StBerG-E („Nebenleistungen“) grundsätzlich
befugt sein sollen, „Ansässigkeitsbescheinigungen für ihre Kunden
zu beantragen“. Dies greift im Grundsatz eine Forderung der
Deutschen Kreditwirtschaft auf.

Unter der Formulierung „für ihre Kunden“ ist aber wohl nur eine
direkte Kundenbeziehung zu verstehen, nicht jedoch eine
Kundenbeziehung über eine mehrstufige Verwahrkette.

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-0
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Beispiel:

Ein deutscher Privatanleger hat eine Kundenbeziehung zu einer luxemburgischen Bank. In seinem Depot hält der Kunde französische Aktien. Die luxemburgische Bank lässt die französischen Aktien bei einer deutschen Bank unterverwahren. Die luxemburgische Bank bevollmächtigt die deutsche Bank, für deren Kunden (= deutscher Privatanleger) einen Erstattungsantrag in Frankreich zu stellen. Hierfür wird eine Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Privatanlegers benötigt.

Da der deutsche Privatanleger nicht direkter Kunde der deutschen Bank ist, dürfte die deutsche Bank für ihn nach dem aktuellen Wortlaut der Entwurfsbegründung keine Ansässigkeitsbescheinigung beantragen.

Petition:

Auch im Falle der mehrstufigen Verwahrung sollte es zulässig sein, dass ein deutsches Kreditinstitut eine Ansässigkeitsbescheinigung für den deutschen Endkunden eines anderen Kreditinstituts beantragt, sofern das Kreditinstitut in die Verwahrkette eingebunden ist und die Erstattungsanträge im Ausland für den deutschen Endkunden stellt. Die Gesetzesbegründung des § 4e StBerG-E sollte entsprechend angepasst werden.

2. Erstattungsanträge nach § 50c EStG

- a) Gemäß Entwurfsbegründung (S. 65) soll das Kreditinstitut auch befugt sein, „Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Abs. 9 oder § 50c EStG zu stellen, soweit sie in Vertretung ihrer Kunden handeln oder in die Verwahrstruktur unmittelbar eingebunden sind.“ Weiter heißt es: „Die reine Vertretung in den genannten Verfahren begründet dabei noch keine Kundenbeziehung. Vielmehr muss diese unabhängig davon bestehen, insbesondere in Form der Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere des Gläubigers der Kapitalerträge [...]“.

Durch diese Formulierung bleibt unklar, ob auch in den klassischen B-Depot-Fällen die Kreditinstitute für den Beneficial Owner (= Kunden ihres Kunden) Erstattungsanträge stellen dürfen. Es bleibt offen, ob eine Einbindung in die unmittelbare Verwahrstruktur nur gegeben ist, wenn derjenige, für den der Erstattungsantrag gestellt wird, eine direkte Kundenbeziehung zu dem Kreditinstitut unterhält.

Beispiel:

Ein luxemburgischer Kunde hat eine Kundenbeziehung zu einer luxemburgischen Bank. In seinem Depot hält der Kunde deutsche Aktien. Die luxemburgische Bank lässt die deutschen Aktien bei einer deutschen Bank unterverwahren (luxemburgische Bank ist Kunde der deutschen Bank), so dass die deutsche Bank den Kapitalertragsteuer-Abzug auf die inländischen Dividenden vornimmt. Die luxemburgische Bank beauftragt die deutsche Bank, für deren Kunden einen Erstattungsantrag beim BZSt zu stellen.

Petitum:

Die Entwurfsbegründung sollte wie folgt geändert werden:

„...Anträge auf Erstattung Kapitalertragsteuer nach § 44a Abs. 9 oder § 50c EStG zu stellen, **soweit** sie in ~~Vertretung ihrer Kunden handeln oder~~ in die Verwahrstruktur ~~unmittelbar~~ eingebunden sind.

Alternativ könnte auch in einem BMF-Schreiben bestätigt werden, dass auch im Falle von B-Depots das Kreditinstitut ein Erstattungsantrag beim BZSt stellen darf.

- b) Darüber hinaus verstehen wir die Entwurfsbegründung dahingehend, dass es nicht zulässig sein soll, für diejenigen Beneficial Owner Erstattungsanträge einzureichen, für die die Aktien nicht bei einem inländischen Kreditinstitut (unter-)verwahrt werden.

Beispiel:

Ein luxemburgischer Kunde hat eine Kundenbeziehung zu einer luxemburgischen Bank. In seinem Depot hält der Kunde deutsche Aktien. Die luxemburgische Bank lässt die deutschen Aktien beim Zentralverwahrer in Deutschland (CBF) verwahren. Darüber hinaus unterhält der luxemburgische Kunde noch zusätzlich eine Depotverbindung zu einer deutschen Bank A.

Es wäre nach aktueller Lesart der Entwurfsbegründung wohl nicht zulässig, wenn der luxemburgische Kunde die deutsche Bank A bevollmächtigt, einen Erstattungsantrag beim BZSt für die inländischen Dividenden zu stellen, die über die Verwahrkette CBF -> luxemburgische Bank ihm in seinem luxemburgischen Depot gutgeschrieben wurden.

Petitum:

Es sollte entweder in der Begründung oder in einem BMF-Schreiben eindeutig geregelt werden, in welchen Fällen es einer inländischen Bank gestattet ist, Erstattungsanträge beim BZSt zu stellen. Im letzten Beispiel könnte man anderenfalls auch argumentieren, dass das Stellen eines Erstattungsantrags eine Nebenleistung für ihre Haupttätigkeit („Verwahren und Verwalten von Wertpapieren“) ist. Es sollte klar festgelegt werden, dass zwingende Voraussetzung für das Stellen eines Erstattungsantrages ist, dass die inländische Bank, die den Erstattungsantrag stellt, in die Verwahrkette eingebunden ist.

II. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 7 soll das Gesetz am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Laut Entwurfsbegründung (S. 109) solle das Gesetz einerseits zügig in Kraft treten, andererseits sei für die Praxis ein gewisser zeitlicher Vorlauf erforderlich, um sich auf die geänderte Rechtslage einstellen zu können.

Aus der Praxis wurde an uns adressiert, dass die Befugnis von Kreditinstituten zur Beantragung von Ansässigkeitsbescheinigungen für ihre Kunden sehr zeitnah in Kraft treten soll und ein Abwarten von sechs Monaten eher hinderlich wäre. Daher sollte die Regelung so schnell wie möglich anwendbar sein.

Petition:

Wir bitten, dass die Neuregelung des § 4e StBerG (Befugnis von Kreditinstituten zur Beantragung von Ansässigkeitsbescheinigungen für ihre Kunden) abweichend möglichst bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Sollte ein abweichendes Inkrafttreten aufgrund der Gesamtkonstruktion der Neuregelung des § 4e StBerG nicht möglich sein, käme alternativ auch ein Vorgriff der Anwendbarkeit durch ein BMF-Schreiben in Betracht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken